

(2) Der Erfassungsbetrieb hat innerhalb von 3 Tagen nach Mitteilung über die Beendigung der Trocknung zwei Bewertungsmuster des bei dem Erzeuger lagernden Hopfens zu ziehen. Die Muster sind zu versiegeln; ein Muster verbleibt beim Erzeuger, das zweite Muster ist der Bewertungskommission unverzüglich zur Feststellung der Güteklassen zuzuleiten. Die Bewertungskommission setzt sich aus einem Vertreter des Erfassungsbetriebes als Leiter und aus Vertretern der hopfenanbauenden VEG und LPG, der Landwirtschaftswissenschaft sowie der verarbeitenden Industrie zusammen. Die Mitglieder sind von der Staatlichen Plankommission, Sektor Lebensmittelindustrie, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf jährlich bis 31. August zu bestätigen.

(3) Die Bewertungskommission hat spätestens 5 Tage nach Ziehung der Muster an Hand der vorgelegten Bewertungsmuster entsprechend den festgelegten Gütebestimmungen die einzelnen Hopfenmengen zu bewerten.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat nach Festlegung der Güteklassen durch die Bewertungskommission dem Erzeuger den Erlös für den abgelieferten Hopfen zu überweisen. Ist dem Erfassungsbetrieb die sofortige Abnahme nicht möglich, so kann er mit dem Erzeuger eine schriftliche Vereinbarung über eine kurzfristige Einlagerung treffen. Soweit das endgültige Gewicht des eingelagerten Hopfens noch nicht ermittelt werden konnte, kann dem Erzeuger bis zur Auslieferung des Hopfens eine Abschlagzahlung auf Grund einer Gewichtsschätzung geleistet werden.

Abschnitt VIII

Erfassung und Einkauf von Korb- und Bandstockweiden

§ 33

Vorbereitung der Erfassung und Fristen der Lieferung

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten in Verbindung mit den Räten der Gemeinden die Abnahmestellen festzulegen und bis zum 30. September Abnahmepläne auszuarbeiten, in denen für jeden Erzeuger die Lieferauflagen termingebunden festzulegen sind.

(2) Die Erzeuger haben mit dem Schnitt der Weiden am 15. November zu beginnen.

(3) Diese Lieferauflagen nach Abs. 1 sind von den Erfassungsbetrieben so aufzuteilen, daß in den einzelnen Monaten folgende Mindestmengen erfaßt werden können:

bis 30. November =	15 %
bis 31. Dezember =	50 %
bis 31. Januar =	60 %
bis 28. Februar =	80 %
bis 31. März =	100 %

des Erfassungsplanes. Die Abnahme weißer (geschälter) Weiden ist bis zum 30. Juni abzuschließen.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die Abnahmestellen und die termingemäßen Lieferauflagen bis spätestens 31. Oktober schriftlich mitzuteilen.

§ 34

Abnahme, Bewertung und Abrechnung

(1) Die Erfassungsbetriebe bzw. die von ihnen eingesetzten Weidenerfasser haben die von den Erzeugern zu den festgesetzten Terminen angelieferten Weiden am Tage der Anlieferung abzunehmen.

(2) Die erfaßten oder aufgekauften Weiden müssen in Gegenwart des Erzeugers oder dessen Vertreter gewogen und nach Güteklassen entsprechend der Preisordnung Nr. 402 vom 24. Februar 1955 — Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden — (GBl. I S. 193) bewertet und bezahlt werden.

(3) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetrieb sind, erhalten ihre Weidenzuteilung aus eigenem Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, ist vor der Entnahme für den eigenen Verbrauch die sich darüber hinaus ergebende Weidenmenge abzuliefern.

(4) Über die tägliche Weidenanlieferung ist vom Erfassungsbetrieb eine Ablieferungsbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Es erhalten:

- die erste Ausfertigung der Erzeuger,
- die zweite Ausfertigung der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkarteikarte,
- die dritte Ausfertigung verbleibt beim Erfassungsbetrieb zur termingemäßen Abrechnung mit dem Erzeuger und zur Eintragung in die Lieferantenkarteikarte.

(5) Die Abrechnung der abgelieferten grünen und geschälten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben auf der Grundlage „Grünweiden“ vorzunehmen. Das Umrechnungsverhältnis von geschälten zu grünen Weiden beträgt 1 : 4.

(6) Die Erfassungsbetriebe haben die Planabrechnung über die erfaßten und aufgekauften Korb- und Bandstockweiden (einschließlich der abgelieferten Stecklingsweiden) den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise und Bezirke zu den festgelegten Terminen vorzulegen.

§ 35

Ermittlung des Aufkommens an Stecklingsweiden

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von den DSG-Handelsbetrieben zur Gewinnung von Stecklingsweiden anerkannt werden, sind von den DSG-Handelsbetrieben bis zum 30. August des laufenden Jahres mit Angabe der Fläche und des geschätzten Aufkommens dem zuständigen Erfassungsbetrieb für Korbweiden mitzuteilen. Die Erfassungsbetriebe haben das Ergebnis für ihr Einzugsgebiet, unterteilt nach Flächen und Mengen, bis zum 15. September jedes Jahres dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die DSG-Handelsbetriebe haben bei der Abrechnung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den zuständigen Erfassungsbetrieb zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.